



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 10. Mai 1974

Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
25.4.74	Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer von Unterhaltszahlungen	281
25.4.74	Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen	282

**Vereinbarung
zwischen dem Minister der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
über den Transfer von Unterhaltszahlungen**

Entsprechend Abschnitt II Ziffer 11 des Zusatzprotokolls zu Artikel 7 des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sind beide Seiten übereingekommen, folgende Teilregelungen zu treffen:

Artikel 1

Vom 1. Juni 1974 an werden unter Beachtung der Gegenseitigkeit die nachfolgend genannten Zahlungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland und aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik zwischen Verpflichteten und Berechtigten in beiden Staaten zum Transfer zugelassen:

1. Unterhaltszahlungen zur Erfüllung familienrechtlich begründeter Verpflichtungen.
2. Schadenersatzzahlungen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Personenschäden unmittelbar an die Verletzten beziehungsweise deren Hinterbliebene zu leisten sind und die nicht bereits auf Grund anderer geltender Vereinbarungen abgewickelt werden. Das gilt für Sachschäden entsprechend.

Der Transfer wird in voller Höhe der laufenden Verpflichtungen und der aufgelaufenen Guthaben zugelassen.

Laufende Zahlungen werden auf Veranlassung des Verpflichteten, Zahlungen aus Guthaben werden an den Kontoinhaber auf dessen Veranlassung vorgenommen.

Artikel 2

Der aus dem Transfer entstehende Aktivsaldo ist frei verfügbar.

Artikel 3

(1) Die Zahlungen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, werden ausschließlich über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und über die Deutsche Bundesbank im Verrechnungswege abgewickelt.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Bundesbank regeln die technische Durchführung des in dieser Vereinbarung festgelegten Transfers.

Artikel 4

Entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 5

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.